

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 322, 325, 767

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 564/72
Urteil des BAG vom 24. Mai 1973

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 564/72

3 Sa 422/72 Frankfurt/Main

Verkündet
am 24. Mai 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1973 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Bichler und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Dr. Schneider und Schleinkofer für Recht erkannt:

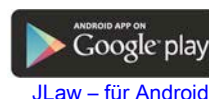
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 19. September 1972 - 3 Sa 422/72 - wird hinsichtlich des Hauptfeststellungsantrages zu Nr. 1 als unbegründet zurückgewiesen; im übrigen wird die Revision als unzulässig verworfen. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

In dem Vorprozeß 2 Ca 575/71 ArbG Wiesbaden ist die Klägerin durch rechtskräftiges Versäumnisurteil vom 26. August 1971 verurteilt worden,

1. der Beklagten auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft zu erteilen darüber:
 - a) wieviel Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23.2.1957 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in der Zeit vom April, Mai, Juni, November, Dezember 1970, Januar, Februar, März, April 1971, in dem Betrieb der Klägerin beschäftigt wurden,
 - b) welche Bruttolohnsumme insgesamt diesen Arbeitnehmern in der genannten Zeit gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 11,3 % der Bruttolohnsumme belaufen.
2. Für den Fall, daß die Klägerin der Verpflichtung zu Ziffer 1) binnen einer Frist von 1 Woche nach Zustellung des Urteils nicht nachkommt, an die Beklagte eine Entschädigung in Höhe von DM 180.000,-- zu zahlen.

Die Beklagte hat aus dem Versäumnisurteil wegen eines Entschädigungsbetrages von 100.000,-- DM die Zwangsvollstreckung eingeleitet.

Im vorliegenden Verfahren greift die Klägerin das vorgenannte Versäumnisurteil an und wendet sich zugleich gegen die weitere Zwangsvollstreckung. Sie hat im einzelnen vorgetragen:

Sie habe in der Zeit vom 1. April 1970 bis zum 30. April 1971 keine eigenen Arbeitnehmer, jedenfalls aber keine unter den Geltungsbereich der Sozialtarifverträge des Bauwesens fallende gewerbliche Arbeiter beschäftigt. Sie habe sich lediglich mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Bauaufträgen befaßt. Die von ihr beschafften Bauaufträge habe sie an andere Firmen, insbesondere an die tschechische Bauunternehmung K n.p. in Prag weitergegeben. Diesbezügliche Informationen habe sie der Beklagten bereits vor der Klageerhebung im Vorprozeß mitgeteilt. Damit sei der Auskunftsanspruch bereits vorher erfüllt gewesen. Sie habe ferner der Beklagten mit Schreiben vom 15. Oktober 1971 formlos eine Fehlanzeige

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

für die Monate April, Mai, Juni, November und Dezember 1970 erteilt und auch damit ihre Auskunftspflicht erfüllt. Schließlich habe sie mit Schriftsatz vom 20. März 1972 (Bl. 42 ff.d.A.) vollständige und von der AOK St anerkannte Liste der gesamten Arbeitnehmer vorgelegt, die im Klagezeitraum des Vorprozesses für sie oder für die Firma K in der Bundesrepublik tätig gewesen seien. Aus dieser Liste ergebe sich ein Beitragssoll von 99.434,01 DM. Hierauf seien Erstattungsansprüche aus Zahlung von Urlaubsgeld und Lohnausgleich in Höhe von 103.217,64 DM anzurechnen. Die Beklagte schulde ihr daher noch Erstattungsbeträge in Höhe von 47.787,57 DM.

Die Klägerin hat beantragt,

1. Es wird festgestellt, das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden 2 Ca 575/71 vom 26.8.1971 in Sachen Zusatzversorgungskasse/B GmbH ist unwirksam.
 - a) Eventuell:
Das vorbezeichnete Versäumnisurteil wird aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.
 - b) Höchsteventuell:
Die Zwangsvollstreckung aus dem vorbezeichneten Versäumnisurteil wird für unzulässig erklärt.

Die Beklagte (für die vorbezeichneten Eventualanträge: die damalige Klägerin) hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
 - c) Der Beklagten wird gegen den Ablauf der Frist für Einspruch gegen das vorbezeichnete Versäumnisurteil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.
2. Die Beklagte wird kostenfällig und vorläufig vollstreckbar verurteilt, an die Klägerin 47.787,57 DM nebst 8 %
 - aus 10.960,66 DM seit 28.1.1972
 - aus 36.880,91 DM seit 22.2.1972zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen..

Sie hält die Klage für unbegründet. Bezüglich des Erstattungsanspruchs sei sie nicht passiv legitimiert; die Klägerin müsse sich dieserhalb an die Gemeinnützige Urlaubskasse des Baugewerbes oder an die Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft halten.



- 4 -

Die Klägerin ist in beiden Vorinstanzen unterlegen.

Mit der Revision verfolgt sie ihr Klageziel in vollem Umfange weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Hinsichtlich der Klageanträge zu 1 b) und c) sowie zu 2) ist die Revision nicht zulässig, da es insoweit an der gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 ZPO erforderlichen Revisionsbegründung fehlt.

Die Revisionsbegründungsschrift der Klägerin vom 27. Dezember 1972 beschäftigt sich mit folgenden Fragen:

- a) Die "schrankslose Zulassung von Ersatzsummen" begünstige die Beklagte;
- b) sie verstoße zugleich gegen den "verfassungsmäßigen Verhältnisgrundsatz";
- c) wenn die (versicherten) Arbeiter "einfach nicht mehr vorhanden seien" besser, nach zwischenstaatlichen Grundsätzen keine Ansprüche hätten und damit die Weiterleitung der eingezogenen Beträge nicht mehr möglich sei, so bestehe analog den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung Anspruch auf Rückgewähr der gezahlten Beträge;
- d) die Klägerin sei lediglich Strohmann einer ausländischen Firma. Die Anwendbarkeit des deutschen Tarifrechts hätte daher geprüft werden müssen;
- e) die Grundsätze der "Selbstbindung der Verwaltung" und der Gleichbehandlung seien verletzt; die Klägerin sei übermäßig hart angefaßt worden;
- f) "eine zu kurz bemessene Frist ist auch dann stets angemessen verlängert, wenn sie materiellrechtlich vereinbart oder materiellrechtlich durch einen Vertragsteil benannt wird; es ist nicht einzusehen, warum hier nicht bei einer - insbesondere pauschal im Versäumniswege - bezeichneten Frist die automatische Verlängerungsmöglichkeit nicht sollte eingreifen können."

Die vorstehenden Revisionsangriffe lassen sich offensichtlich allein auf den abgewiesenen Hauptfeststellungsantrag



- 5 -

zu Nr. 1 beziehen. Eine Stellungnahme zu den sonstigen abgewiesenen Haupt- und Eventualklageansprüchen fehlt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muß sich die Revisionsbegründung jedoch dann, wenn die Revision sich auf mehrere Ansprüche erstreckt, mit jedem einzelnen dieser Ansprüche befassen. Unterbleibt dies, so muß die Revision gemäß § 554 a Abs. 1 ZPO insoweit als unzulässig verworfen werden, als es an einer gehörigen Revisionsbegründung fehlt (z.B. BAG 6, 280 = AP Nr. 17 zu § 64 ArbGG; BAG 11, 51 = AP Nr. 6 zu § 15 SchwBeschG).

Demgemäß war die Revision hier als unzulässig zu verwerfen, als die Revision die Abweisung der Eventualklageansprüche zu Nr. 1 b) und c) und des Hauptklageanspruchs zu Nr. 2 durch das Landesarbeitsgericht bekämpft.

2. Hinsichtlich des Hauptfeststellungsantrags zu Nr. 1 des Klageantrags ist die Revision nicht begründet. Keiner der Sachangriffe der Revision (vgl. oben Nr. 1) ist geeignet, den rechtlichen Bestand des rechtskräftigen Versäumnisurteils im Vorprozeß vom 26. August 1971 in Frage zu stellen. Alle rechtlichen Erwägungen der Klägerin zielen darauf hin, das Bestehen des im Versäumnisurteil bejahten Auskunfts- und Zahlungsanspruchs völlig oder wenigstens in dem zuerkannten Umfang zu leugnen; sie begehrt also im vorliegenden Verfahren eine andere rechtliche Bewertung des unverändert gebliebenen Tatsachenstoffs, als sie durch das Versäumnisurteil erfolgt ist. Eine solche rechtliche Neubeurteilung ist durch die Rechtskraft des Versäumnisurteils gemäß § 322 ZPO ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob die Zulassung von Entschädigungsbeträgen gemäß § 61 Abs. 4 ArbGG verfassungswidrig ist. Die Anwendung einer Rechtsnorm durch den Richter setzt notwendigerweise die Bejahung der Gültigkeit dieser Rechtsnorm unter allen rechtlichen Gesichtspunkten, auch unter dem der Verfassungsmäßigkeit, voraus. Auch mit der Notwendigkeit der Prüfung der verfassungsmäßigen Grundlagen der angewandten Rechtsnormen kann daher ein rechtskräftiges Urteil in einem weiteren zwischen denselben Parteien schwebenden Verfahren nicht angegriffen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die vorliegende Revisionsbegründung zeigt im übrigen deutlich, daß die Revision nicht generell die Verfassungsmäßigkeit des § 61 Abs. 4 ArbGG bezweifelt; sie hält vielmehr nur die Anwendung dieser Rechtsnorm auf den Sachverhalt des Vorprozesses nicht für verfassungskonform, und zwar deshalb nicht, weil sie selbst keine der Auskunftspflicht unterliegende Arbeitnehmer beschäftigt habe. Die erneute Erörterung dieser Frage ist jedoch in jeder rechtlichen Hinsicht durch die rechtskräftige Entscheidung des Vorprozesses abgeschnitten, wenn sie in einem Verfahren erfolgen soll, das zwischen denselben Parteien schwebt und denselben Streitgegenstand betrifft wie es beim Vorprozeß der Fall war (§§ 322, 325 ZPO).

Auf eine angesichts der Rechtskraft unzulässige Neubeurteilung des unveränderten Tatsachenstoffs läuft es weiter hinaus, wenn die Klägerin die rechtliche Zulässigkeit der im Vorprozeßurteil eingeräumten kurzen Auskunftsfrist in Zweifel stellt und die Anwendbarkeit deutschen Tarifrechts auf die beschäftigten Arbeitnehmer leugnet. Das dem Standpunkt der Klägerin entgegenstehende Vorprozeßurteil hat auch diese Fragen im Verhältnis der Parteien zueinander abschließend entschieden. Es steht zwischen den Parteien mit Rechtskraftwirkung fest, daß die Klägerin nicht nur "Strohmann oder Treuhänderin", sondern im Sinne des maßgeblichen Tarifrechts Arbeitgeberin der ausländischen Arbeitskräfte war. Alle sich daraus ergebenden rechtlichen Folgerungen entziehen sich daher im vorliegenden Verfahren einer dem Vorprozeßurteil entgegengesetzten Beurteilung.

Demgemäß war die Revision in dem erörterten Umfange zurückzuweisen.

gez. Siara

Bichler

Hillebrecht

Dr. Schneider

Ed. Schleinkofer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

